

Dienststelle:	<u>LBM -Kaiserslautern</u>		
Neubau der	<u>B 270</u>		
Ausbau der	<u>Verstärkung Lautertal- brücke</u>		
Projekt-Nr.:	A.32-18-0030		

von NK	6311009	bis NK	6311056
von Bau-km		bis Bau-km	_____
Baulänge:	<u>134,00</u>		
Nächster Ort:	<u>Lauterecken</u>		
Landkreis:	<u>Kusel</u>		
Genehmigungsbe- hörde:	Struktur und Genehmi- gungsdirektion Süd		

**Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht
von Straßenbauvorhaben**

☐ **Teil A: Prüfung der UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfanges
des Vorhabens gemäß §§ 6, 9 bis 12 UVPG (13.05.2019) oder
§§ 3 und 4 LUVPG (27.03.2018)**

☒ **Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG
(13.05.2019) oder §§ 3 und 4 LUVPG (27.03.2018)**

Aufgestellt: Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern Morlauerer Straße 20 67657 Kaiserslautern <u>Kaiserslautern, den 14.03.2022</u> Im Auftrag  Unterschrift (Jessica Johmann)	Geprüft: Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern Morlauerer Straße 20 67657 Kaiserslautern <u>Kaiserslautern, den 14.03.2022</u> Im Auftrag Unterschrift (Silke Schmitt)
--	---

Inhaltsverzeichnis

TEIL A	UVP-PFLICHT GEMÄSS §§ 6, 9 BIS 12 UVPG (13.05.2019) ODER §§ 3 UND 4 LUVPG (27.03.2018)	3
A 1	UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 6, 9 bis 12 UVPG (13.05.2019)	3
A 2	UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 3 und 4 LUVPG (27.03.2018)	4
TEIL B:	ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS GEMÄSS §§ 7 BIS 12 UVPG (13.05.2019) ODER §§ 3 UND 4 LUVPG (27.03.2018)	5
B 1	Straßenbauvorhaben gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder §§ 3 und 4 LUVPG	5
B 2	Prüfkriterien	6
1	Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 1)	6
2	Standortbezogene Kriterien	7
2.1	Nutzungskriterien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.1)	7
2.2	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3)	8
2.3	Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.2)	10
2.4	Umweltqualitätsnormen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3.9)	11
3	Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)	13
4	Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)	14

Formular angelehnt an
Forschungsgesellschaft für Straßen – und Verkehrswesen (FGSV):
Hinweise zur Prüfung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßenvorhaben, Ausgabe 2005

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Geschäftsbereich Planung / Bau Fachgruppe II Umwelt / Landespflege

Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz



TEIL A UVP-PFLICHT GEMÄSS §§ 6, 9 bis 12 UVPG (13.05.2019) ODER §§ 3 und 4 LUVPG (27.03.2018)

A 1 UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 6, 9 bis 12 UVPG (13.05.2019)

	Bundesstraßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß § 6 i.V. mit Anlage 1 UVPG Nr. 14.3 bis 14.5, §§ 9 bis 12 UVPG	Zutreffendes ankreuzen
1.1	Neubau einer Bundesautobahn oder einer sonstigen Bundesstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des Internationalen Verkehrs vom 15.11.1975 ist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.3 UVPG)	☐
1.2	Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, die eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.4 UVPG)	☐
1.3	Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch Verlegung und / oder Ausbau einer bestehenden Bundesstraße, wenn dieser geänderte Bundesstraßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.5 UVPG)	☐
1.4	Neubau eines weiteren Abschnittes einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße oder Ausbau, gegebenenfalls samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehenden, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße (kumulierende Vorhaben derselben Straßengruppe (nur Bundesstraßen)), wenn dadurch die unter Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden. Dabei sind Bundesstraßenabschnitte zu berücksichtigen, - die in einem engen räumlichen (Überschneidung Einwirkungsbereich, Vorhaben in funktionalem und wirtschaftlichen Bezug / baulicher Zusammenhang) und - zeitlichen Zusammenhang (Zulassungsentscheidung wurde in den letzten 10 Jahren erlassen) stehen (vgl. § 10 (4) (5), § 11 (2) 1., § 11 (3) 1., § 12 (1) 1., § 12 (3) 1. UVPG).	☐
1.5	Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Bundesstraßenbauvorhabens für das eine UVP durchgeführt wurde, wenn allein die Änderung die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (1) 1. UVPG)	☐
1.6	Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Bundesstraßenbauvorhabens für das keine UVP durchgeführt wurde, wenn das geänderte Gesamtvorhaben die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (2) 1. UVPG)	☐

A 2 UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 3 und 4 LUVPG (27.03.2018)

	Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß §§ 3 und 4 LUVPG in Verbindung mit Anlage 1 LUVPG, Nr. 3.1 bis 3.3	Zutreffendes ankreuzen
2.1	Neubau einer Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst a des Landesstraßengesetzes - LStrG -) oder einer Privatstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 (BGBL 1983 II S. 245) in der jeweils geltenden Fassung ist (vgl. Anlage 1 Nr. 3.1 LUVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 (1) LUVPG);	☐
2.2	Neubau einer vier- oder mehrspurigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst a LStrG) oder einer solchen Privatstraße, wenn diese neue Straße eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 3.2 LUVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 (1) LUVPG);	☐
2.3	Neubau einer vier- oder mehrspurigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG) oder einer solchen Privatstraße durch Verlegung und/ oder Ausbau einer bestehenden Straße, wenn dieser geänderte Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 3.3 LUVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 (1) LUVPG);	☐
2.4	Neubau eines weiteren Abschnittes einer vier- oder mehrstreifigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG), einer solchen Privatstraße oder Ausbau, gegebenenfalls samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehenden, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Straße (kumulierende Vorhaben derselben Straßen- gruppe), wenn dadurch die unter Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden. Dabei sind Straßenabschnitte zu berücksichtigen, - die in einem engen räumlichen (Überschneidung Einwirkungsbereich, Vorhaben in funktionalem und wirtschaftlichen Bezug / baulicher Zusammenhang) und - zeitlichen Zusammenhang (Zulassungsentscheidung wurde in den letzten 10 Jahren erlassen) stehen (vgl. § 10 (4) (5), § 11 (2) 1., § 11 (3) 1., § 12 (1) 1., § 12 (3) 1. UVPG).	☐
2.5	Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßenbauvorhabens (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG) oder eines solchen Privatstraßenvorhabens für das eine UVP durchgeführt wurde, wenn allein die Änderung die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (1) 1. UVPG)	☐
2.6	Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßenbauvorhabens (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG) oder eines solchen Privatstraßenvorhabens für das keine UVP durchgeführt wurde, wenn das geänderte Gesamtvorhaben die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (2) 1. UVPG)	☐

TEIL B: ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS GEMÄSS §§ 7 bis 12 UVPG (13.05.2019) ODER §§ 3 und 4 LUVPG (27.03.2018)

B 1 Straßenbauvorhaben gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder §§ 3 und 4 LUVPG

Falls keiner der unter Teil A genannten Punkte zutrifft, ist die UVP-Pflicht für den Bau sonstiger Straßen durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6 UVPG für Bundesstraßen sowie Anlage 1 Nr. 3.4 bis 3.5 LUVPG für übrige Straßen):

	Bundesstraßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 mit Anlage 1 UVPG Nr. 14.6	Zutreffendes ankreuzen
1	Neubau und Ausbau einer sonstigen Bundesstraße gemäß § 1 FernstrG in Verbindung mit § 15 (1) (Nebenbetriebe an Bundesautobahnen) (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6. UVPG)	☐

	Neubau eines Knotenpunktes, einer Ortsdurchfahrt, eines Rad- oder Gehweges, Neu- und Ausbau einer öffentlichen Straße in allen anderen Fällen mit gesetzlich vorgeschriebener allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 und 4 LUVPG in Verbindung mit Anlage 1 LUVPG, Nr. 3.4, 3.5	Zutreffendes ankreuzen
2.1	Neubau und Ausbau eines Knotenpunktes, einer Ortsdurchfahrt, eines selbständigen Rad- oder Gehweges nach § 3 Nr. 3 Buchst. b Doppelbuchst. aa LStrG	☐
2.2	Neubau und Ausbau einer öffentlichen Straße nach § 3 LStrG oder einer Privatstraße in allen anderen Fällen; ausgenommen Privatstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete	☐

Die allgemeine Vorprüfung entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der allgemeinen Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neu- und Ausbauvorhaben besteht dann eine UVP-Pflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar (gemäß § 7 (3) und § 9 (4) UVPG – freiwillige UVP).

B 2 Prüfkriterien

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist gemäß UVPG **überschlägig** nach neuestem Fachwissen und Kenntnissen zum jeweiligen Planungsstand einzelfallbezogen durchzuführen.

1 Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 1)

Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle. ☐ Neubaumaßnahme ☒ Änderung (Umbau) oder Erweiterung (Ausbau) einer Straße		Art/Umfang		
1.1	Baulänge in km:	134,00 m		
1.2	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau/Anlage):	110 m ²		
1.3	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:	0,00 m ²		
1.4	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m ³ :	0,00 m ²		
1.5	Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, Abrissarbeiten, gegebenenfalls erläutern):	1 Verstärkung Lautertalbrücke mit zusätzlichen Quersteifen an vorhandene Stahlträger		
1.6	Geschätzte Länge der Bauzeit:	8 Wochen		
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.		nein	ja	Geschätzter Umfang/ Erläuterungen
1.7	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben / prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)	☒	☐	
1.8	Erhöhung der Lärmemissionen	☒	☐	
1.9	Erhöhung der Schadstoffemissionen	☒	☐	
1.10	Zusätzliche Zerschneidung	☒	☐	
1.11	Visuelle Veränderungen	☒	☐	
1.12	Veränderungen des Grundwassers	☒	☐	
1.13	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	☒	☐	
1.14	Klimatische Veränderungen	☒	☐	
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.		nein	ja	Geschätzter Umfang/
	Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können:	☒		
1.15	> Abwasser / Oberflächenentwässerung		☐	
1.16	> Abfall (z. B. belastete Böden / Asphalte bei Ausbaumaßnahmen)		☐	
1.17	> Rohstoffbedarf		☐	

1.18	> besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden)		☐	
	> _____		☐	
1.19	> Abwicklung des Baubetriebes		☐	
	> andere, und zwar:		☐	
	> _____		☐	
1.20	Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 9 (2) UVPG)?	☒	☐	
1.21	Gibt es kumulierende Vorhaben derselben Straßengruppe (vgl. § 11 (2) 2, § 11 (3) 2. und 3., § 12 (1) 2., § 12 (1) 2. und 3. UVPG)?	☒	☐	
1.22	Gibt es Störfallbetriebe in der Nähe und werden das Risiko bzw. die Schwere eines Unfalls, Störfalls oder Katastrophe durch das Vorhaben vergrößert (Direktgeltung der EU-RL 2012/18 Seveso III) (§ 8 UVPG)?	☒	☐	
1.23	Gibt es Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft?	☒	☐	

2 Standortbezogene Kriterien

2.1 Nutzungskriterien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.1)

Sind Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachhaltigen Umweltauswirkungen führen können? Wenn ja , am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es:		nein	ja	Art, Umfang, Größe
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)	☒	☐	
2.1.2	Wohngebiet oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte oder Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 (2) 2 ROG?	☒	☐	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	☐	☒	Anliegendes Seniorenheim im nördlichen Anschluss zur Zuwegung; kurze temporäre Lärmbelastung; weiterhin ist eine fachgerechte Absicherung der Baustelle gewährleistet;

				somit keine erheblichen Auswirkungen möglich
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung / den Fremdenverkehr?	☒	☐	
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	☒	☐	
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei ?	☒	☐	
2.1.7	Kultur- (s. auch 2.2.16) und sonstige Sachgüter?	☒	☐	
2.1.8	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar:	☒	☐	

2.2 Rechtswirksame Schutzgebietskategorien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3)

Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, sind der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG erforderlich ist.		nein ☒	ja ☐	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.2.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung FFH-Gebiete oder europäische Vogelschutzgebiete gemäß § 7 (1) 8 und § 32 BNatSchG und §§ 17, 18 LNatSchG RLP (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können) (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.1)	☐	☒	FFH Gebiet „Königsberg“ anliegend an Eingriffsort; Tangierende Betroffenheit nicht erheblich bzw. nicht gegeben, da anliegende FFH Gebiet als Bautabuzone eingerichtet wird; zusätzlich direkte Absaugung möglicher Schad- oder Fremdstoffe bei Bauarbeiten

				ten (Vakkumstrahlverfahren)
2.2.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.2.1 erfasst (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.2)	☒	☐	
2.2.3	Nationalparke oder Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.1)	☒	☐	
2.2.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.4)	☒	☐	
2.2.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.4)	☒	☐	
2.2.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	☒	☐	
2.2.7	Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.5)	☒	☐	
2.2.8	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG und § 14 LNatSchG RLP (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.6)	☒	☐	
2.2.9	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.7)	☐	☒	In ca. 180 Meter Entfernung südlicher Ausrichtung flussaufwärts der Lauter des bestehenden Brückenbauwerkes: „naturnaher Abschnitt der Lauter zwischen Heinenhausen und Lauterecken“ bleibt unberührt, keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten
2.2.10	Sonstige besonders geschützte Bereiche gemäß Naturschutzgesetz des Landes: Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 15 LNatSchG RLP (analog zu Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.7)	☐	☒	Innerhalb der ausgesprochenen Bautabuzone liegender Lebensraumtyp 6510 „Mager-Flachlandmähwiese“; keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten

2.2.11	Biotope für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG und §§ 22, 24 LNatSchG (sofern bekannt).	☒	☐	
2.2.12	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 (3) WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)	☒	☐	
2.2.13	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)	☒	☐	
2.2.14	Hochwasserrisikogebiete gemäß § 73 WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)	☒	☐	
2.2.15	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)	☐	☒	Wasserrechtliche Ausnahme-genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG gestellt
2.2.16	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete gemäß § 8 DSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.11)	☒	☐	
2.2.17	Schutzwald gemäß § 12 BWaldG / §§ 16 bis 18 LWaldG, Erholungswald gemäß §13 BWaldG / § 20 LWaldG (in Verbindung mit Anlage 3 UVPG Nr. 2.1)	☒	☐	
2.2.18	Naturwaldreservate gemäß § 19 LWaldG (in Verbindung mit Anlage 3 UVPG Nr. 2.1)	☒	☐	

2.3 Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.2)

Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund der Qualität der betroffenen Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen? Bei Betroffenheit gegebenenfalls zusätzlich am Ende der Tabelle erläutern.		nein ☒	ja ☐	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (soweit bekannt auch die Lebensräume / Vorkommen besonders geschützter Arten i.S. von § 7 (2) 13 BNatSchG und streng geschützter Arten i.S. von § 7 (2) 14 BNatSchG oder Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind)	☒	☐	
2.3.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z. B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur- / naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	☒	☐	
2.3.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	☒	☐	
2.3.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete	☒	☐	
2.3.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	☐	☐	
2.3.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	☐	☒	Flachland-Mähwiesen gehören zu

				den charakteristischen Wiesentypen in Rheinland-Pfalz. Die unterschiedlichen Ausprägungen der bunten blütenreichen Wiesen bestimmen das Landschaftsbild der Region. Da Bautabuzonen eingerichtet werden bleiben diese Bereiche unberührt; keine Betroffenheit dieser geschützten Bereiche
2.3.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	☒	☐	
2.3.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B. > Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden > unzerschnittene verkehrsarme Räume	☒	☐ ☐ ☐	
	> Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach „Ramsar Konvention“ > Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z. B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm) > landesweit wertvolle Lebensräume (z. B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche) > Biotopverbundflächen / bedeutsame Wildtierkorridore > ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen > sonstige		☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	

2.4 Umweltqualitätsnormen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3.9)

	Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte ¹⁾ Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.9)? Falls betroffen, bitte unten näher erläutern.	nein ☒	ja ☐	Art und Umfang der Betroffenheit
	Erläuterungen zum Gebiet, zu Umweltqualitätsnormen und zur Höhe der Überschreitung der Normen.			

¹⁾ Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet. Es wird beim BMU angeregt, eine relevante Liste zu erstellen und über das Internet zur Verfügung zu stellen.

3 Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)

		Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen						
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt B 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt 4 zu geben. Wenn in der Zeile für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeblich.	Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederherstellbarkeit	Relativ große Schwere/Komplexität	Relativ hohe Wahrscheinlichkeit	Relativ lange Dauer	Relativ hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend
3.1	Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit inkl. Erholungsnutzung (s. 1.7 bis 1.9, 1.11, 1.23, 2.1.1 bis 2.1.4., 2.2.3 bis 2.2.8, 2.2.16, 2.2.17, 2.2.18, 2.4)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.2	Tiere (einschl. biologischer Vielfalt) (s. 1.2 bis 1.8, 1.10, 1.13 bis 1.15, 1.19, 2.1.1, 2.2.1 bis 2.2.11, 2.2.18, 2.3.1, 2.3.8)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.3	Pflanzen (einschl. biologischer Vielfalt) (s. 1.2 bis 1.5, 1.9, 1.13 bis 1.15, 2.1.1, 2.2.1 bis 2.2.11, 2.2.18, 2.3.1, 2.3.8)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.4	Fläche / Flächenverbrauch (s. 1.2, 1.3)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.5	Boden (s. 1.2 bis 1.5, 1.16 bis 1.18, 2.1.1, 2.1.5, 2.3.2)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.6	Wasser (s. 1.5, 1.12, 1.13, 1.15, 1.23, 2.1.1, 2.2.12 bis 2.2.15, 2.3.3 bis 2.3.5)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.7	Luft (s. 1.7, 1.9, 2.1.1, 2.3.7)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.8	Klima (s. 1.14, 2.1.1, 2.3.7)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.9	Landschaft (s. 1.2 bis 1.5, 1.11, 2.2.1 bis 2.2.11, 2.2.17, 2.2.18, 2.3.6)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.10	Kulturgüter (s. 2.1.7, 2.2.16)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.11	Landwirtschaft (s. 2.1.1, 2.1.6)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.12	Forstwirtschaft (s. 2.1.1, 2.1.6, 2.2.17, 2.2.18)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.13	Fischerei (s. 2.1.6)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.14	Wasserwirtschaft (s. 1.12, 1.13, 2.1.1, 2.2.12 bis 2.2.15)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.15	Sonstige Sachgüter (s. 2.1.1, 2.1.7, 2.1.8)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.16	Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

4 Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)

	Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen? Wenn ja, UVP-Pflicht. Wird dies verneint, ist dies zusammenfassend zu begründen. Diese Gesamteinschätzung kann vom Vorhabenträger vorbereitet werden. Zuständig für die Entscheidung ist letztendlich die Genehmigungsbehörde. Die Begründung soll die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens enthalten und erläutern, warum aus Sicht des Vorhabenträgers bzw. der Genehmigungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglicht eine Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung. Gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 3.6 sind die erheblichen Auswirkungen im Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender und zugelassener Vorhaben der gleichen Straßengruppe zu beurteilen. Der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern, ist Rechnung zu tragen (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 3.7)	nein ☒ fortführend Bekanntma- chung im UVP-Portal der Bundes- länder (https://www.uvp-verbund.de/startseite)	ja (UVP-Pflicht) ☐
	Erläuterungen zu 4 Die Verstärkungsmaßnahme der Lautertalbrücke ruft lediglich geringfügig temporäre baubedingte Wirkfaktoren hervor. Es werden zusätzliche Quersteifen angeschweißt. Es werden keine Erdarbeiten durchgeführt, dadurch ist der Verlust von Biotopstrukturen ausgeschlossen. Eine Neuversiegelung von Boden findet nicht statt. Temporär wird eine Fläche von ca. 110 m² im Zuge der benötigten Zuwegung zum Brückenpfeiler und die vorhandene betonierte Fläche unter der Brücke als vorübergehende Lagerfläche in Anspruch genommen. Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Ökologische Bauüberwachung über gesamten Bauzeitraum, Vakuumstrahlverfahren (direktes Absaugen auftretender Schadstoffe) und geeignete Bodenschutzmatte (um eventueller Bodenverdichtung entgegenzuwirken) können die Umweltauswirkungen auf ein Mindestmaß reduzieren und kompensieren. Es wird eine Bautabuzone eingerichtet um eine Betroffenheit der ökologisch wertvollen Flächen des FFH-Gebiet auszuschließen. Baubedingte Wirkfaktoren (Baulärm) treten lediglich temporär (ca. 8 Wochen) auf. Das Vorhaben ruft keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens hervor, so dass auch keine zusätzlichen betriebsbedingten Wirkfaktoren eintreten. Die Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WSRRL) gilt es zu beachten. Durch die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist durch das Vorhaben keine Verschlechterung des derzeitigen Zustandes des Oberflächen- und Grundwasserkörpers zu erwarten. Weiterhin bestehen keine Vorhaben im Umfeld der Baumaßnahme die im Sinne einer kumulativen Betrachtung zu berücksichtigen wären.		

	Insgesamt ist festzustellen, dass erhebliche und nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können und eine UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 7 bis 12 UVPG nicht gegeben ist.		
--	---	--	--

Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben

Bundesstraßenbauvorhaben nach Maßgabe § 17 Abs. 1 FStrG i.V.m. §§ 6, 9 bis 12 UVPG (13.05.2019)

A 1.1 Neubau einer Bundesautobahn oder einer sonstigen Bundesstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des Internationalen Verkehrs vom 15.11.1975 ist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.3 UVPG)

A 1.2 Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, die eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.4 UVPG)

A 1.3 Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch Verlegung und / oder Ausbau einer bestehenden Bundesstraße, wenn dieser geänderte Bundesstraßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.5 UVPG)

A 1.4 Neubau eines weiteren Abschnittes einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße oder Ausbau, gegebenenfalls samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehenden, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße (kumulierende Vorhaben derselben Straßengruppe (nur Bundesstraßen)), wenn dadurch die unter Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden.

Dabei sind Bundesstraßenabschnitte zu berücksichtigen, - die in einem engen räumlichen (Überschneidung Einwirkungsbereich, Vorhaben in funktionalem und wirtschaftlichen Bezug / baulicher Zusammenhang) und - zeitlichen Zusammenhang (Zulassungsentscheidung wurde in den letzten 10 Jahren erlassen) stehen (vgl. § 10 (4) (5), § 11 (2) 1., § 11 (3) 1., § 12 (1) 1., § 12 (3) 1. UVPG).

A 1.5 Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Bundesstraßenbauvorhabens für das eine UVP durchgeführt wurde, wenn allein die Änderung die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (1) 1. UVPG)

A 1.6 Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Bundesstraßenbauvorhabens für das keine UVP durchgeführt wurde, wenn das geänderte Gesamtvorhaben die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (2) 1. UVPG)

B 1 Neubau und Ausbau einer sonstigen Bundesstraße gemäß § 1 FernstrG in Verbindung mit § 15 (1) (Nebenbetriebe an Bundesautobahnen) (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6. UVPG)

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG sowie Anlagen 2 und 3 UVPG

Ergebnis negativ

Ergebnis positiv

keine UVP-Pflicht - Bekanntmachung im UVP-Portal der Bundesländer

Landes-, Kreis-, Gemeindestraßenbauvorhaben nach Maßgabe § 3 LStrG i.V.m. §§ 3 und 4 LUVPG (27.03.2018)

A 2.1 Neubau einer Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a des Landesstraßengesetzes - LStrG -) oder einer Privatstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des Internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 (BGBL 1983 II S. 245) in der jeweils geltenden Fassung ist (vgl. Anlage 1 Nr. 3.1 LUVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 (1) LUVPG)

A 2.2 Neubau einer vier- oder mehrspurigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG) oder einer solchen Privatstraße, wenn diese neue Straße eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 3.2 LUVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 (1) LUVPG)

A 2.3 Neubau einer vier- oder mehrspurigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG) oder einer solchen Privatstraße durch Verlegung und / oder Ausbau einer bestehenden Straße, wenn dieser geänderte Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 3.3 LUVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 (1) LUVPG)

A 2.4 Neubau eines weiteren Abschnittes einer vier- oder mehrstreifigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG), einer solchen Privatstraße oder Ausbau, gegebenenfalls samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehenden, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Straße (kumulierende Vorhaben derselben Straßengruppe), wenn dadurch die unter Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden.

Dabei sind Straßenabschnitte zu berücksichtigen, - die in einem engen räumlichen (Überschneidung Einwirkungsbereich, Vorhaben in funktionalem und wirtschaftlichen Bezug / baulicher Zusammenhang) und - zeitlichen Zusammenhang (Zulassungsentscheidung wurde in den letzten 10 Jahren erlassen) stehen (vgl. § 10 (4) (5), § 11 (2) 1., § 11 (3) 1., § 12 (1) 1., § 12 (3) 1. UVPG).

A 2.5 Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßenbauvorhabens (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG) oder eines solchen Privatstraßenvorhabens für das eine UVP durchgeführt wurde,

wenn allein die Änderung die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (1) 1. UVPG)

A 2.6 Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßenbauvorhabens (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG) oder eines solchen Privatstraßenvorhabens für das keine UVP durchgeführt wurde, wenn das geänderte Gesamtvorhaben die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (2) 1. UVPG)

B 2.1 Neubau eines Knotenpunktes, einer Ortsdurchfahrt, eines selbständigen Rad- oder Gehweges nach § 3 Nr. 3 Buchst. b Doppelbuchst. aa LStrG

B 2.2 Neubau und Ausbau einer öffentlichen Straße nach § 3 LStrG oder einer Privatstraße in allen anderen Fällen; ausgenommen Privatstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 und 4 LUVPG sowie Anlagen 2 und 3 UVPG

Ergebnis negativ

Ergebnis positiv

keine UVP-Pflicht - Bekanntmachung im UVP-Portal der Bundesländer

UVP-Pflicht gegeben - Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung auf Ebene des Linienbestimmungs- und / oder Raumordnungsverfahrens oder im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens